

Vereinssatzung

Präambel

Mit seiner prachtvollen Fachwerkfassade prägt das Ohlsenhaus die Mitte des Ortsteils Süderstapel und bildet in Stapelholm, zusammen mit vielen gut erhaltenen Bauernhäusern, ein hervorragendes Zeugnis bäuerlicher Kultur von überregionaler Bedeutung. Das unter Denkmalschutz stehende Fachhallenhaus wurde 1703 erbaut und um die Wende zum 20. Jahrhundert um ein seitlich angebautes Stallgebäude erweitert.

Das Ohlsenhaus in Stapel ist jedoch weit mehr als eine denkmalgeschützte Hofanlage. Hier trafen sich lokale Vereine, hier fanden Lesungen und Konzerte statt, hier wurden Weihnachten, Ostern und Erntedank gemeinsam gefeiert. Privatpersonen stand das Haus für die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Jubiläumsfeiern etc.) offen. Es war das kulturelle Herz des Dorfes.

Das Ohlsenhaus steht nach dem gescheiterten Bürgerbegehren im Mai 2023 für Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung.

Der „Verein Ohlsenhaus e.V.“ wird das kulturelle Wirken in Stapelholm und Umgebung durch kulturelle Veranstaltungen fortführen.

In diesem Sinne gibt sich der Verein „Ohlsenhaus Stapel“ folgende Satzung:

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ohlsenhaus Stapel“. Er ist im Vereinsregister unter VR 3409 FL eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stapel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziel des Vereins

Ziel des Vereins ist es, in der Tradition des Ohlsenhauses ein lebendiges Kulturzentrum und einen neuen gesellschaftlichen Mittelpunkt für die Region Stapelholm zu schaffen, sowie den hiesigen Tourismus durch ein attraktives kulturelles Angebot zu stärken.

§ 3 - Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Stapel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Abgabenordnung (AO) - § 52 - Gemeinnützige Zwecke“. Diese sind:

Förderungen von Kunst, Kultur und Bildung durch Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Seminaren.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (3) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 - Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 - Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters/in.
- (2) Die Entscheidung über Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins erforderlich werden, trifft bis zu einer Höhe von EUR 500 der/die Schatzmeisterin. Ausgaben bis zu einer Höhe von EUR 1.000 müssen durch den Vorstand mehrheitlich freigegeben werden. Ausgaben, die darüber liegen, müssen durch den Vorstand einheitlich freigegeben werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Auflösung des Vereins.

§ 14 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg (z.B. Email) erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, jedoch mindestens 25% aller Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 16 - Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihre Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen kulturell tätigen Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Abgabenordnung (AO) - § 52 - Gemeinnützige Zwecke“ verfolgt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

25879 Stapel am 23.02.2024